

## PAUSCHALE ZEITRAUMBEZOGENE ZUZAHLUNG BEI DER PRIVATEN KFZ-NUTZUNG

<b>Gericht/Az:</b>	BFH, Urteil vom 16.12.2020 VI R 19/18
<b>Fundstelle:</b>	DStR 2021 S. 1470
<b>Gesetz:</b>	§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG
<b>Streitfrage:</b>	Ist eine zeitraumbezogene Zuzahlung zur privaten Kfz-Nutzung gleichmäßig zu verteilen?

Zuzahlungen eines Arbeitnehmers zur Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine pauschale (Monatspauschale) oder nutzungsabhängige (Kilometerpauschale) Zuzahlung leistet oder auch bei einer Zuzahlung durch bestimmte Kfz-Kosten (Leasingraten, Treibstoffkosten)<sup>1</sup>.

**Zuzahlungen mindern den geldwerten Vorteil**

Im Urteilsfall wurde einem Arbeitnehmer ein Fahrzeug überlassen. Dieser leistete eine einmalige Zuzahlung in Höhe von 20.000 €. Die Zahlung erfolgte für einen Nutzungszeitraum von 96 Monaten.

**Urteilsfall**

Nach Ansicht des BFH sind solche zeitraumbezogenen Einmalzahlungen für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Sie sind hierzu gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet worden sind. Dies gilt auch bei zeitraumbezogenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten. Somit mindert die Zuzahlung den monatlichen geldwerten Vorteil in Höhe von 208 € (= 20.000 € / 96 Monate).

**Verteilung auf den Zuzahlungszeitraum**

### Praxishinweise

1. Damit ist bei größeren Zuzahlungen wie folgt zu differenzieren:
  - Nicht zeitraumbezogene Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten können nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kraftfahrzeug bis auf 0 € angerechnet werden<sup>2</sup>. Dies gilt auch bei Zuzahlungen zu Leasingsonderzahlungen.
  - Bei zeitraumbezogenen Einmalzuzahlungen ist nach dem aktuellen Urteilsfall die Zahlung auf den vereinbarten Zeitraum gleichmäßig zu verteilen und monatlich vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Insoweit widerspricht der BFH der Verwaltungsauffassung zu den Zuzahlungen zu Anschaffungskosten.
2. Ein negativer geldwerter Vorteil (geldwerter Nachteil) kann aus der Über-

<sup>1</sup> BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 50, 51.

<sup>2</sup> R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 2 und 3 LStR; BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 61.

lassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung auch dann nicht entstehen, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Nutzungsentgelt oder die von ihm zu tragenden (individuellen) Kosten den Wert der privaten Dienstwagennutzung sowie der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte übersteigt. Der übersteigende Betrag kann auch nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden<sup>3</sup>.

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>3</sup> BFH, Urteile v. 30.11.2016 VI R 2/15, VI R 49/14; BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 53.